

### Investitionsprämie

# Welche (verlängerten) Fristen sind bei der COVID-19-Investitionsprämie zu beachten?

Antragstellung nur noch bis 28. 2. 2021 möglich

ANDREAS MITTERLEHNER / MAX PANHOLZER\*)



Die COVID-19-Investitionsprämie fördert Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen von Unternehmen im Inland. Kürzlich wurde bekannt, dass die Frist zur Setzung der „ersten Maßnahme“ von 28. 2. 2021 auf 31. 5. 2021 verlängert werden soll. Auch der „Investitionsdurchführungszeitraum“ wird jeweils um ein Jahr verlängert werden. Weiters soll auch die Frist für die Durchführung der Abrechnung verdoppelt werden. Aber Achtung: Die Antragstellung für die Investitionsprämie ist – unverändert – nur noch bis 28. 2. 2021 möglich. *Andreas Mitterlehner* und *Max Panholzer* geben einen Überblick, welche Fristen bei der Investitionsprämie nun zu beachten sind.



## 1. Förderung von Unternehmensinvestitionen

Die COVID-19-Investitionsprämie<sup>1)</sup> soll für Unternehmen einen Anreiz schaffen, Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen zu forcieren. Diese Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses von 7 % bzw 14 % der förderbaren Anschaffungs- bzw Herstellungskosten. Gefördert werden nach § 2 Abs 1 InvPrG materielle und immaterielle aktivierungspflichtige „*Neuinvestitionen*“<sup>2)</sup> in das abnutzbare Anlagevermögen von Unternehmen an österreichischen Standorten. Um in den Genuss der Investitionsprämie zu gelangen, sind insbesondere auch einige Fristen zu beachten.

## 2. Wichtige Fristen im Investitionsprämienverfahren

### 2.1. „Erste Maßnahmen“

#### 2.1.1. Verlängerung der Frist zur Setzung einer ersten Maßnahme

Gemäß § 2 Abs 1 InvPrG idgF müssen „*erste Maßnahmen*“ iZm der Investition zwischen 1. 8. 2020 und 28. 2. 2021 gesetzt werden.<sup>3)</sup> In der Praxis haben die relativ „kurzen“ Fristen insbesondere bei komplexeren Neuinvestitionen zu Problemen geführt. So wurde bereits frühzeitig durch den Richtlinienggeber reagiert und die Beantragung einer behördlichen Genehmigung bis 31. 10. 2020 hilfsweise als „*erste Maßnahme*“ anerkannt.<sup>4)</sup>

\*) *Andreas Mitterlehner*, MSc, LL.B. ist Steuerberater und Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. *Max Panholzer* ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Senior Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) Siehe allgemein zur Investitionsprämie: *Wagner/Mayrleitner*, Die neue COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, SWK 25/2020, 1216; *Prodingler*, Investitionsprämien gesetz – inhaltliche Bestimmungen der Richtlinie, ÖStZ 2020, 700; *Bryndza/Stückler/Kuntner*, COVID-19: Investitionsprämie nach dem InvPrG in der Unternehmens- und Steuerbilanz, RWZ 2020, 331; *Permanschlager/Lehner*, Investitionsprämie NEU, DJA 2020, 112. Siehe zur Sonderfrage der Kombination von mehreren Förderinstrumenten: *Mitterlehner/Panholzer*, Mehrfachförderungen und COVID-19-Investitionsprämie, SWK 27/2020, 1295; *Mitterlehner/Panholzer*, Zusammenspiel von COVID-19-Investitionsprämie und Forschungsprämie, SWK 32/33/2020, 1500; bzw anderer Ansicht *Atzmüller*, Forschungsprämie von der COVID-19-Investitionsprämie – alles ist möglich? SWK 35/2020, 1609.

2) Eine Anlageninvestition muss nicht zwingend „*neuwertig*“ sein, sondern ein „*neuer*“ Anlagenzugang aus Unternehmens- bzw Konzernsicht (siehe Pkt 5.3.1 Förderungsrichtlinie „*COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen*“ vom 1. 9. 2020, in der Folge: Förderungsrichtlinie).

3) Siehe auch Pkt 5.3.2 Förderungsrichtlinie.

4) In der ersten Fassung der Förderungsrichtlinie vom 11. 8. 2020 wurde noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das „*Einholen von behördlichen Genehmigungen*“ keine erste Maßnahme darstellt.

Auf Basis eines Ministerratsbeschlusses bzw. Initiativantrags<sup>5)</sup> soll nun die Frist für die „ersten Maßnahmen“ bis 31. 5. 2021 verlängert werden. Die Unternehmen haben dadurch drei Monate länger Zeit, die „erste Maßnahme“ iZm der geplanten Investition zu setzen. Ein Fristsetzungsantrag der Regierungsfractionen, der den Finanzausschuss anhält, die Beratung über den Initiativantrag noch bis zum 23. 2. 2021 abzuschließen, wurde bereits angenommen.<sup>6)</sup> Aufgrund der politischen Ankündigungen<sup>7)</sup> und der Bekanntmachung auf der Seite der zuständigen Förderstelle<sup>8)</sup> kann die Gesetzesverwertung für diese Verlängerung wohl als gesichert angesehen werden. Dennoch ist zu beachten, dass ohne zeitgerechte Gesetzesverwertung die Frist für das Setzen der ersten Maßnahme bereits mit 28. 2. 2021 ablaufen würde. In jedem Fall ist zu beachten, dass die Antragseinbringung für die Investitionsprämie – unverändert – bis spätestens 28. 2. 2021 zu erfolgen hat.

### 2.1.2. Was sind „erste Maßnahmen“?

Die „erste Maßnahme“ stellte den Beginn einer geförderten Neuinvestition dar und muss im Zeitraum zwischen 1. 8. 2020 und 31. 5. 2021 gesetzt werden. Was jedoch unter „ersten Maßnahmen“ konkret zu verstehen ist, ist im InvPrG nicht definiert, sondern wird erst in Pkt 5.3.2 der Förderungsrichtlinie näher bestimmt. Demnach sind die folgenden Maßnahmen als „erste Maßnahmen“ anzusehen: „Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn“. Nicht explizit angeführt ist der Abschluss eines Werkvertrags,<sup>9)</sup> dieser muss aber wohl in Analogie mitumfasst sein.<sup>10)</sup> Auch „Rahmenverträge“ führen in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten. Sind der Wille der Vertragsparteien und die Leistungs-inhalte und -zeitpunkte hinreichend klar erkennbar, dann sind wohl gegebenenfalls auch Rahmenverträge als fristwahrende „erste Maßnahme“ anzusehen und sämtliche vereinbarten und rechtzeitig in Betrieb genommenen und bezahlten Wirtschaftsgüter umfasst.

### 2.1.3. Behördliche Genehmigung als „erste Maßnahme“?

Im Regelfall stellen behördliche Genehmigungen, ebenso wie vorbereitende Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche, keine „ersten Maßnahmen“ dar.<sup>11)</sup> Führt das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen jedoch dazu, dass die „ersten Maßnahmen“ nicht fristgerecht durchgeführt werden können, so gilt ausnahmsweise die Beantragung der behördlichen Genehmigung (zB Baugenehmigung für ein Gebäude) als „erste Maßnahme“, wenn diese bis 31. 10. 2020 beantragt wurde.<sup>12)</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die aws diese Regelung angeblich so interpretiert, dass dann, wenn die behördliche Genehmigung noch vor Ablauf der Frist für die „ersten Maßnahmen“ erteilt wird, der Antrag auf behördliche Genehmigung nicht mehr als „erste Maßnahme“ ausreicht. Es müssten diesfalls andere bzw. weitere „erste Maßnahmen“, wie zB der Abschluss von Verträgen, gesetzt werden.

<sup>5)</sup> Siehe Initiativantrag zum 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz, 1241/A 27. GP vom 20. 1. 2021.

<sup>6)</sup> Siehe Parlamentskorrespondenz Nr 53 vom 21. 1. 2021.

<sup>7)</sup> Siehe dazu die Pressemeldung des BMDW vom 20. 1. 2021, abrufbar unter <https://www.bmdw.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/Investitionspr%C3%A4mie0.html> (Zugriff am 3. 2. 2021).

<sup>8)</sup> Siehe dazu die Ankündigung der aws, abrufbar unter <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> (Zugriff am 4. 2. 2021).

<sup>9)</sup> Im Unterschied zum Kaufvertrag schuldet der Werkunternehmer eine Leistung. Vertragsgegenstand ist die erfolgreiche Herstellung eines Werks (zB Errichtung einer Lagerhalle durch einen Bauunternehmer), während es beim Kaufvertrag um die Übergabe und Übereignung einer fertigen Sache geht (zB Kauf einer Maschine).

<sup>10)</sup> So stellt die Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden, Gebäudeteilen von befugten Bauträgern für betriebliche Zwecke nach Pkt 5.4.6 Förderungsrichtlinie ausdrücklich eine begünstigte Investition dar. Bei der Herstellung eines Gebäudes liegt regelmäßig ein Werkvertrag vor.

<sup>11)</sup> Siehe Pkt 5.3.2 Förderungsrichtlinie.

<sup>12)</sup> Diese Sonderregelung war in der ersten Version der Förderungsrichtlinie vom 11. 8. 2020 noch nicht enthalten, sondern wurde erst in die überarbeitete Version vom 1. 9. 2020 aufgenommen.

Insbesondere durch die geplante Verlängerung der Frist für die erste Maßnahme vom 28. 2. 2021 auf 31. 5. 2021 erfährt diese Auslegung vermutlich eine besondere Brisanz. Denn bei größeren Investitionen wären behördliche Genehmigungen, die bereits bis 31. 10. 2020 beantragt wurden, jedoch erst nach dem 28. 2. 2021 erteilt werden, als „erste Maßnahmen“ für das Investitionsprojekt ausreichend gewesen. Durch die Verlängerung um drei Monate bis Ende Mai dieses Jahres werden in vielen Fällen die behördlichen Genehmigungen bereits vorliegen. Bei Aufrechterhaltung der obigen Auslegung durch die aws müsste ein Unternehmer im Extremfall, wenn er den positiven Bescheid erst kurz vor 31. 5. 2021 erhält, bis Ende Mai auch noch sämtliche Aufträge in Verbindung mit dem Förderprojekt vergeben. Denn zu beachten ist weiters, dass nach Ansicht der aws jede einzelne „Investition“ auch eine eigene „erste Maßnahme“ erfordert.<sup>13)</sup>

Was jedoch iZm ausständigen „ersten Maßnahmen“ aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen unter der Formulierung „nicht fristgerecht“ in Pkt 5.3.2 Förderungsrichtlinie genau zu verstehen ist, ist derzeit noch unklar. Ohne behördliche Genehmigung fehlt in der Regel die entsprechende Planungssicherheit für Ausschreibungen und Vergaben. Es stellt sich daher die Frage, ob dem Unternehmen nach Erteilung der behördlichen Genehmigung nicht vielmehr auch noch eine dem Umfang des Projekts angemessene Zeit für die Ausschreibung und Vergabe zugestanden werden sollte. UE muss es sich aber wohl zumindest um einen rechtskräftigen Bescheid der Behörde handeln und daher die Einspruchsfrist bereits abgelaufen sein, um vom Vorliegen einer behördlichen Genehmigung sprechen zu können. Eine Zustellung des positiven Bescheides erst kurz vor Ende der Frist sollte daher keine weiteren ersten Maßnahmen erfordern, da diesfalls noch die Rechtsmittelfrist abzuwarten wäre. Eine Klarstellung hinsichtlich der aws bzw des zuständigen Ministeriums (BMDW) wäre wünschenswert, um hier Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen.

### 2.2. Antrag auf Investitionsprämie

Im Unterschied zur Frist für das Setzen der „ersten Maßnahme“ soll die Frist für den Antrag auf Investitionsprämie nicht verlängert werden. Das heißt: Für alle Investitionen, für die ein Unternehmen Investitionsprämien in Anspruch nehmen will, müssen die entsprechenden Anträge bis spätestens zum 28. 2. 2021 über den aws-Fördermanager gestellt werden. Zur Antragstellung ist weder eine Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstigen Nachweisen notwendig noch müssen – aufgrund der oa Fristverlängerung – bereits „erste Maßnahmen“ gesetzt worden sein. Die Angaben zur Förderhöhe können auch auf (plausiblen) Schätzungen beruhen, wobei jedoch zu beachten ist, dass maximal der beantragte Betrag gefördert wird und demgemäß im Zweifel eher großzügig geschätzt werden sollte. Zu beachten ist, dass nach Ansicht der aws ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter das Förderansuchen nicht im Namen des antragstellenden Unternehmens stellen kann.

### 2.3. Investitionsdurchführungszeitraum

#### 2.3.1. Verlängerung des Investitionsdurchführungszeitraums

Die Durchführung der geförderten Investitionen hat im „Investitionsdurchführungszeitraum“<sup>14)</sup> bis längstens 28. 2. 2022 zu erfolgen. Bei einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio Euro (exkl USt) steht für die Durchführung der Investition ein um zwei Jahre verlängerter Zeitraum bis 28. 2. 2024 zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass nach Ansicht der aws ein nachträgliches Unterschreiten der 20 Mio Euro-Grenze nicht mehr dazu berechtigt, den verlängerten Durchführungszeitraum bis 2024 bzw künftig 2025 in Anspruch zu nehmen.<sup>15)</sup>

---

<sup>13)</sup> Aws-Investitionsprämie Fragenkatalog vom 24. 11. 2020, Pkt 3.6, in der Folge: FAQs.

<sup>14)</sup> Gemäß Pkt 5.3.4 Förderungsrichtlinie.

<sup>15)</sup> Vgl Pkt 8.20 FAQs.

Die relativ kurzen Investitionsdurchführungszeiträume haben in der Praxis bei zahlreichen größeren Neuinvestitionen zu Problemen geführt und hätten so eine Förderung dieser Investitionen häufig gefährdet. Die Investitionsdurchführungszeiträume sollen daher nun jeweils um ein Jahr verlängert werden.<sup>16)</sup> Dies heißt konkret, dass bei einem Investitionsvolumen bis 20 Mio Euro der Zeitraum von 28. 2. 2022 bis längstens 28. 2. 2023 verlängert wird. Bei einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio Euro wird der Zeitraum von 28. 2. 2024 bis längstens 28. 2. 2025 verlängert. Eine entsprechende Anpassung der Förderungsrichtlinie<sup>17)</sup> ist noch ausständig. Aufgrund der Bekanntmachung auf der Seite der zuständigen Förderstelle<sup>18)</sup> kann die Anpassung wohl als gesichert angesehen werden.

### 2.3.2. Inbetriebnahme und Bezahlung

Unter Durchführung der Investition versteht die Förderungsrichtlinie die „*Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe)*“, wobei nähere Spezifizierungen fehlen. Orientiert man sich an den ertragsteuerlichen Grundsätzen,<sup>19)</sup> so würde sich der Zeitpunkt der „*Inbetriebnahme*“ in der Regel mit dem Beginn der Abschreibung decken.<sup>20)</sup> Dabei ist zu beachten, dass ein reiner Probetrieb nach Ansicht der Finanzverwaltung noch keine Inbetriebnahme darstellt, es sei denn, das Wirtschaftsgut wird nach dem Probetrieb unmittelbar in die Produktion übernommen.<sup>21)</sup> Aus unternehmensrechtlicher Sicht beginnen die Abschreibungen iSd § 204 Abs 1 UGB in der Regel nach Abschluss des Anschaffungs- bzw Herstellungsvorgangs mit Erlangung der Verfügungsmacht (wirtschaftliches Eigentum) bzw ab Betriebsbereitschaft. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme ist hierfür nicht ausschlaggebend und kann daher unter Umständen vom steuerlichen AfA-Beginn abweichen. Eine eindeutige Definition für die „*Inbetriebnahme*“ ergibt sich jedoch weder aus dem Steuer- noch dem Unternehmensrecht.<sup>22)</sup> Die Frage des Zeitpunkts der „*Inbetriebnahme*“ wird gerade im Kontext der Investitionsprämie künftig an Bedeutung gewinnen. Eine entsprechende Dokumentation von Übernahme, Abnahme, Probetrieb etc sollte daher gerade bei größeren Investitionen sichergestellt werden.

Für Zwecke der Investitionsprämie ist aber zu beachten, dass nicht nur die Inbetriebnahme, sondern auch die Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) bis spätestens zum Ende des „*Durchführungszeitraums*“ erfolgt sein muss. Unter „*Bezahlung*“ ist eine „*(vollständige) Bezahlung*“ der Investition zu verstehen, übliche Haftrücklässe sind dabei aber nicht schädlich. Das Ausverhandeln langfristiger Zahlungsziele kann sich daher aus Fördersicht unter Umständen als kontraproduktiv erweisen. Zulässig ist jedoch auch eine Finanzierung durch Fremdmittel (zB Kredit, Ratenkauf<sup>23)</sup>). Hier muss

<sup>16)</sup> Die Verlängerung der Investitionsdurchführungszeiträume war in den Pressemitteilungen zum Initiativ-antrag vom 20. 1. 2021 noch nicht enthalten. Die Verlängerung wird seit 2. 2. 2021 jedoch auf der Homepage der aws bereits in Aussicht gestellt, sodass von einer entsprechenden Anpassung der Förderungsrichtlinie auszugehen ist.

<sup>17)</sup> Der Investitionsdurchführungszeitraum ergibt sich nicht direkt aus dem InvPrG, sondern wurde in der einschlägigen Förderungsrichtlinie (Pkt 5.3.4) spezifiziert.

<sup>18)</sup> Siehe dazu die Ankündigung auf der Homepage des aws, FN 8.

<sup>19)</sup> Im Rahmen der Investitionsprämie werden teilweise unklare Begriffe verwendet, wobei insbesondere fraglich ist, inwieweit ertragsteuerliche Begriffe heranzuziehen sind (zB „*Anlagenverzeichnis*“ iSd Pkt 5.3.1 Förderungsrichtlinie). Im Unterschied dazu wurde dies etwa beim Fixkostenzuschuss zwischenzeitlich in den einschlägigen FAQs klargestellt.

<sup>20)</sup> Nutzungsbeginn iSd § 7 Abs 2 EStG bzw Rz 3126 EStR.

<sup>21)</sup> Rz 3128 EStR.

<sup>22)</sup> Eine Definition für die „*Inbetriebnahme*“ findet man jedoch in der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG). Nach Art 2 lit k Maschinenrichtlinie ist unter der Inbetriebnahme „*die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer von dieser Richtlinie erfassten Maschine zu verstehen*“. Die Maschinenrichtlinie ist aber nicht für alle nach dem InvPrG förderbaren Wirtschaftsgüter anwendbar.

<sup>23)</sup> Hingegen ist Leasing aus Sicht der Investitionsprämie nur dann eine zulässige Finanzierungsform, wenn das Wirtschaftsgut beim antragstellenden Unternehmen aktiviert wird. Vgl Pkt 5.4.4 Förderungsrichtlinie.

die vollständige Bezahlung noch nicht bis zum Ende des Durchführungszeitraums abgeschlossen sein; vielmehr stellt hier der Finanzierungsvertrag die Bezahlung sicher.<sup>24)</sup>

### 2.4. Abrechnung der Prämie

Damit die Prämie auch tatsächlich ausgezahlt wird, hat das Unternehmen eine Abrechnung durchzuführen. Diese Abrechnung muss nach Pkt 6.4 Förderungsrichtlinie spätestens drei Monate ab zeitlich letzter „Inbetriebnahme“ und „Bezahlung“ der gemäß der Förderungszusage zu fördernden Investitionen über den aws-Fördermanager erfolgen. Auch für diese Frist ist eine Verlängerung in Vorbereitung. Die Abrechnung hat demnach spätestens nach sechs Monaten zu erfolgen.<sup>25)</sup> Wie beim Investitionsdurchführungszeitraum ist auch für diese Verlängerung noch eine Anpassung der Förderungsrichtlinie erforderlich. Die Abrechnungsfrist von künftig sechs Monaten verlängert jedoch den „Investitionsdurchführungszeitraum“ nicht. Wird vom Unternehmen keine Abrechnung innerhalb dieser Frist vorgenommen, verfällt der Förderanspruch.<sup>26)</sup>

Das Abrechnungsfeld muss firmenmäßig gezeichnet, mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, im aws-Fördermanager hochgeladen werden. Die Abrechnung hat bei einer Zuschusshöhe von 12.000 Euro zusätzlich zum Förderwerber von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter bestätigt zu werden.<sup>27)</sup> Die Bestätigung beschränkt sich jedoch auf die Frage, ob die zur Abrechnung beantragten Investitionen aktivierungspflichtig sind und beim Fördernehmer aktiviert wurden. Andere Beurteilungen, wie insbesondere, ob die Förderhöhe (7 % vs 14 %) korrekt zugeordnet ist, erfolgen hingegen durch die aws.

### 2.5. Dreijährige Sperrfrist

Nach Pkt 6.6 Förderungsrichtlinie<sup>28)</sup> sind „die geförderten Vermögensgegenstände jeweils mindestens drei Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich zu belassen (Sperrfrist); sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft, sonst für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder gemäß § 6 Z 6 lit a EStG überführt werden“. Von dieser Beschränkung ist nur Software ausgenommen, diese darf innerhalb der dreijährigen Sperrfrist auch „international genutzt“ werden. Auch ein kurzfristiges Verwenden von geförderten Wirtschaftsgütern im Ausland ist nach den FAQs unschädlich.<sup>29)</sup> Die Sperrfrist beginnt nach Abschluss der Investition (Inbetriebnahme und Bezahlung).

Unklar ist jedoch, ob diese „Sperrfrist“ auch eine „Mindestnutzungsdauer“ normiert. Die Intention der dreijährigen Sperrfrist dürfte jedoch eher darin bestehen, dass sich Unternehmen nicht Wirtschaftsgüter fördern lassen und diese Wirtschaftsgüter dann zB in eine ausländische Tochtergesellschaft<sup>30)</sup> verbringen, deren direkte Anschaffung eben nicht mit der Investitionsprämie gefördert wurden.<sup>31)</sup> Eine Mindestnutzungsdauer im Sinne einer mindestens dreijährigen Abschreibungsdauer würde auch der Förderbarkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern entgegenstehen. Ein Gleichstellen der „Sperrfrist“ mit einer „Mindestnutzungsdauer“ ist uE daher zu verneinen.

---

<sup>24)</sup> Pkt 8.5 FAQs vom 24. 11. 2020.

<sup>25)</sup> Siehe dazu die Ankündigung auf der Homepage des aws, FN 8.

<sup>26)</sup> Pkt 6.8.1 Förderungsrichtlinie.

<sup>27)</sup> Siehe Pkt 6.4 Förderungsrichtlinie.

<sup>28)</sup> Die dreijährige Sperrfrist wird erst in der Förderungsrichtlinie konkretisiert. Im einschlägigen InvPrG wird lediglich auf „Behalteverpflichtungen“ hingewiesen (§ 3 Abs 1 Z 6 lit d InvPrG).

<sup>29)</sup> Pkt 3.30 FAQs.

<sup>30)</sup> Wobei nach Auffassung der aws die Verwendung einer geförderten Investition im Ausland, welche zur Begründung einer Betriebsstätte iSd § 29 BAO führt, schädlich sein soll. Pkt 5.1.1 Förderungsrichtlinie normiert, dass nur Unternehmen, die „über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen“, förderfähige Unternehmen sind.

<sup>31)</sup> So normiert § 2 Abs 1 InvPrG den Österreichbezug dahingehend, dass nur „Neuinvestitionen [...] eines Unternehmens an österreichischen Standorten“ gefördert werden sollen. Vgl auch Pkt 1 Förderungsrichtlinie.

Relevant ist diese Frage insbesondere bei Wirtschaftsgütern, die dem Grunde nach eine kürzere Nutzungsdauer aufweisen. Zu denken ist hier zB an Softwarelizenzen, die oft sogar jährlich erneuert werden müssen. Im Jahr der Anschaffung ist aber oft noch nicht absehbar, ob die Software längerfristig verwendet werden soll und damit die Softwarelizenz nach Ablauf des ersten Jahres verlängert wird. UE bestehen bei solchen Wirtschaftsgütern mit einer geringeren (betriebsgewöhnlichen) Nutzungsdauer als drei Jahre jedoch keine Bedenken für eine Förderung. So findet im Beispiel der Software kein schädlicher Abgang (wie insbesondere Verkauf) innerhalb der dreijährigen Sperrfrist statt. Auch eine Ersatzbeschaffung ist uE nicht notwendig, da die Förderungsrichtlinie eine solche nur im Falle eines Ausscheidens „aufgrund von höherer Gewalt oder technischen Gebrechen“ verlangt.<sup>32)</sup> Im Fall der Software endet jedoch schlichtweg nach einem Jahr die Nutzungsmöglichkeit. Da Software heutzutage häufig nur noch mittels Datenträgers an den User übergeben wird, existiert nach Ablauf der Nutzungsdauer auch kein „materielles“ Medium mehr, das aufbewahrt werden könnte. Das „Belassen“ in einer österreichischen Betriebsstätte für mindestens drei Jahre (Erfüllung der Sperrfrist) wird für kurzlebige Wirtschaftsgüter (zB GWG) in der Praxis wohl insbesondere ein Nachweisproblem darstellen.<sup>33)</sup>

### 3. Übersicht über die (verlängerten) Fristen bzw Zeiträume

Frist/Zeitraum	bisher	neu <sup>34)</sup>
erste Maßnahme	28. 2. 2021	31. 5. 2021
Antrag auf Investitionsprämie	28. 2. 2021	28. 2. 2021
Durchführungszeitraum (Investitionsvolumen bis 20 Mio Euro)	28. 2. 2022	28. 2. 2023
Durchführungszeitraum (Investitionsvolumen mehr als 20 Mio Euro)	28. 2. 2024	28. 2. 2025
Abrechnung	drei Monate	sechs Monate



#### Auf den Punkt gebracht

Die COVID-19-Investitionsprämie fördert zahlreiche unternehmerische Neuinvestitionen mit 7 % bzw 14 %. Dabei sind jedoch einige Fristen zu beachten. Die Frist für das Setzen der „ersten Maßnahmen“ soll von 28. 2. 2021 auf 31. 5. 2021 verlängert werden. Zudem soll gleichzeitig der „Investitionsdurchführungszeitraum“ jeweils um ein Jahr verlängert werden: Bei einem Investitionsvolumen bis 20 Mio Euro bis längstens 28. 2. 2023, bei einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio Euro somit bis längstens 28. 2. 2025. Zu beachten ist jedoch, dass die Frist für die Antragstellung nicht verlängert wird. Soll daher für ein Investitionsprojekt die Prämie beantragt werden, muss der Prämienantrag bis spätestens zum 28. 2. 2021 gestellt werden. Weitere Fristen sind iZm der Durchführung der Abrechnung (Verlängerung von drei auf sechs Monate) und dem Behalten geförderter Investitionen zu beachten (Sperrfrist). Verstöße gegen diese Bestimmungen können (rückwirkend) zum Verlust der Investitionsprämie führen.

<sup>32)</sup> Eine Frist für die Durchführung der Ersatzinvestition fehlt in der Förderungsrichtlinie. Es ist uE davon auszugehen, dass die Ersatzinvestition „zeitnah“ zu erfolgen hat und daher vom konkreten Wirtschaftsgut abhängig ist. Für komplexere Wirtschaftsgüter steht demnach ein längerer Zeitraum zu. Kritisch zur Pflicht einer Ersatzinvestition: *Prodingner*, ÖStZ 2020, 700 (704).

<sup>33)</sup> Man denke etwa an einen (mit Investitionsprämie geförderten) Akkuschrauber, der bei einem Bauunternehmen zum Einsatz kommt: Ist dieser nach einem Jahr defekt und wird nicht ersetzt, so kann bzw muss er dennoch bis zum Ablauf der dreijährigen Sperrfrist aufbewahrt und im Falle einer Prüfung gegebenenfalls noch real vorgezeigt werden. Die dreijährige Sperrfrist wäre uE diesfalls erfüllt.

<sup>34)</sup> Die Gesetzwerdung dieser Fristverlängerungen bleibt noch abzuwarten.